

Verordnung zum Schutz von Personen die Missstände melden (Whistleblowern)

Aktualisierungsstatus	Inhalt der Aktualisierung
29.11 2023	Erste Ausgabe des Dokuments in Anwendung des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023.

Verwendete Abkürzungen:

- Emporium Genossenschaft: Genossenschaft
- A.N.AC: (*Autorità Nazionale Anticorruzione*) Nationale Anti-Korruptionsbehörde
- Verantwortlicher für Korruptionsprävention und Transparenz: RPCT

Bitte beachten - Überarbeitungen des vorherigen Textes sind grau unterlegt.

Bitte beachten 1 - Im Text sind immer sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht gemeint, auch wenn dies nicht angegeben ist.

1. Rechtlicher Rahmen und Zweck des Verfahrens

Die Genossenschaft hat seine internen und externen Kanäle angepasst, um den Umgang mit Meldungen von Regelverstößen (das sogenannte *Whistleblowing-System*) gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023, das die (EU-)Richtlinie 2019/2023 umsetzt, zu gewährleisten.

Ziel der EU-Richtlinie ist es, Regeln aufzustellen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten, die Verstöße gegen Vorschriften melden, indem sichere Kommunikationskanäle sowohl innerhalb von Organisationen als auch nach außen geschaffen werden.

Dieses Verfahren, das den Bestimmungen des Integriertes Modell (gemäß Artikel 6, Absatz 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001) entspricht, ist daher als Instrument gedacht, um den Umgang mit Meldungen im Einklang mit dem Gesetz zu regeln und die Personen, die Meldungen machen, zu schützen.

Dieses Verfahren orientiert sich an den Leitlinien für die Regelung der *Meldung von Missständen* (A.N.AC-Resolution Nr. 311 vom 12. Juli 2023).

Bitte beachten 2 - Für weitere Einzelheiten wird ausdrücklich auf das Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 und auf die Website der A.N.AC. verwiesen: <https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing>.

2. Verantwortung

Der Verantwortliche für Korruptionsprävention und Transparenz (RPCT) ist für die Verwaltung dieses Vorgangs verantwortlich, insbesondere für die Gewährleistung des Schutzes der Vertraulichkeit und der personenbezogenen Daten der meldenden Person und aller anderen an der Untersuchung beteiligten Personen.

3. Begriffsbestimmungen

- *Meldung* oder *Kennzeichnung*: die schriftliche oder mündliche Übermittlung von Informationen über Verstöße;
- *Meldeperson* oder *meldende Person*: die Person, die Verstöße meldet, die sie im Rahmen ihrer Arbeit festgestellt hat;
- *“Facilitatore“*: eine Person, die eine meldende Person im Meldeprozess unterstützt und im gleichen Arbeitskontext tätig ist;
- *interne Berichterstattung*: die schriftliche oder mündliche Übermittlung von Informationen über Verstöße über den internen Berichtsweg;
- *externe Berichterstattung*: die schriftliche oder mündliche Übermittlung von Informationen über Verstöße, die über den externen Berichtsweg übermittelt werden.

4. Wer kann berichten

Meldungen können erfolgen durch:

- Arbeitnehmer und Selbstständige;
- Mitarbeiter, Freiberufler, Berater;
- Freiwillige, Praktikanten;
- Aktionäre und Personen mit Leitungs-, Verwaltungs- und Kontrollfunktionen.

Die Disziplinarmaßnahmen gelten auch für Personen, deren Arbeitsverhältnis beendet ist, sowie für Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat, wenn die Informationen über Verstöße während der Auswahl oder anderer vorvertraglicher Phasen erworben wurden.

Bitte beachten 3 Zum Zeitpunkt der Meldung muss die meldende Person einen vernünftigen und begründeten Grund zu der Annahme haben, dass die Informationen über die gemeldeten Verstöße der Wahrheit entsprechen und in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen; die meldende Person muss die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren und die in diesem Verfahren festgelegten Kriterien einhalten.

5. Was gemeldet werden kann und was nicht

Die Disziplinierung gilt für Verstöße gegen nationale und EU-Vorschriften, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der Genossenschaft schaden und von denen Hinweisgeber in ihrem beruflichen Umfeld erfahren haben.

Das gemeldete Verhalten kann sich auf Verstöße gegen die Bestimmungen von:

- Bestimmungen der Europäischen Union (für Einzelheiten siehe Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023);
- Gesetzesdekret Nr. 231/2001;
- Integriertes Modell und Verhaltenskodex.

Berichte sind ausgeschlossen:

- die mit einem persönlichen Interesse der meldenden Person verbunden sind und die sich auf einzelne Arbeitsverhältnisse beziehen;
- in Fragen der nationalen Verteidigung und Sicherheit;
- im Zusammenhang mit Verstößen, die bereits in einigen speziellen Sektoren geregelt sind (Finanzdienstleistungen, Geldwäscheprävention, Terrorismus, Verkehrssicherheit, Umweltschutz).

6. Kanäle für die Meldungen

Die meldende Person kann die folgenden Kanäle nutzen:

- interner Genossenschaftskanal, wie in Abschnitt 7 unten beschrieben;
- externer Kanal, der vom A.N.AC. (siehe die Website des A.N.AC.); siehe Punkt Bitte beachten 4 unten;
- öffentliche Bekanntgabe; siehe Punkt Bitte beachten 5 unten;
- Meldung an die Justiz- oder Buchhaltungsbehörden.

Bitte beachten 4 - Die meldende Person kann den externen Kanal (A.N.AC.) benutzen, wenn:

- der interne Meldekanal im Arbeitskontext nicht zwingend aktiviert ist oder nicht aktiv ist oder, selbst wenn er aktiviert ist, nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- die meldende Person hat bereits eine interne Meldung gemacht, die nicht weiterverfolgt wurde;
- die meldende Person berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass im Falle einer internen Meldung keine wirksamen Folgemaßnahmen ergriffen würden oder dass die Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen könnte;
- die ausschreibende Person begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

Bitte beachten 5 - Die meldende Person kann direkt eine öffentliche Bekanntgabe machen (über die Presse, elektronische Medien oder Medien, die eine große Anzahl von Menschen erreichen können); wenn:

- die meldende Person hat zuvor eine interne und eine externe Meldung gemacht oder direkt eine externe Meldung gemacht und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen keine Antwort auf die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldungen erhalten;
- die ausschreibende Person begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann;
- die meldende Person berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder nicht wirksam weiterverfolgt werden kann.

7. Der interne Meldekanal

In Bezug auf den internen Berichtsweg, den die Genossenschaft gewählt hat, gewährleistet es die Vertraulichkeit der Identität der berichtenden Person oder der beteiligten Personen, des Inhalts des Berichts und der zugehörigen Dokumentation; der Berichtsweg ist nämlich von der Gesellschaft selbst in keiner Weise kontrollierbar und sieht eine E-Mail-Adresse vor, die ausschließlich dem RPCT zur Verfügung steht.

Die Genossenschaft hat die Verwaltung der Berichte, wie gesetzlich vorgeschrieben, dem RPCT übertragen.

Im Einzelnen werden die Meldungen über die folgenden Kanäle gesammelt und bearbeitet:

- Über E-Mail an die folgende Adresse: transparenz-antikorruption@emporium.bz.it, die eigens eingerichtet wurde und nur vom Antikorruptionsbeauftragten abgerufen werden kann.
- Auf dem Postweg an die Adresse Gen. Emporium z.H. Herrn Peter Kaufmann Innsbruckerstraße 23 39100 Bozen
- Über die interne Post: Hierbei ist die Meldung in einem geschlossenen Umschlag in das dafür vorgesehene Kästchen im Sekretariat zu werfen; auf den Umschlag ist folgender Hinweis zu vermerken: „Meldung an den Antikorruptionsbeauftragten“
- Mündlich durch eine Erklärung an den Antikorruptionsbeauftragten, der ein entsprechendes schriftliches Protokoll verfassen wird.

Bitte beachten 6 - Wenn die Berichte den Verantwortlichen für Korruptionsprävention und Transparenz (RPCT) betreffen, kann die Person, die eine Meldung machen möchte, diese direkt an den A.N.AC. (siehe Bitte beachten 4 oben).

Das System zur Verwaltung von Hinweisen garantiert der meldenden Person folgende Informationen

- den Eingang der Meldung innerhalb von sieben Tagen nach deren Eingang
- die Bestätigung der Verwaltung der Meldung innerhalb von drei Monaten nach deren Eingang.

8. Schutz von meldende Person

Der RPCT garantiert den absoluten Schutz der Vertraulichkeit des Hinweisgebers und etwaiger Vermittler.

Der RPCT stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen im Einklang mit den Grundsätzen zum Schutz personenbezogener Daten erfolgt, indem er die meldenden Personen und die an den Meldungen beteiligten Personen angemessen informiert und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen trifft.

Die Genossenschaft darf weder direkt noch indirekt Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber aus Gründen ergreifen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen.

Die gleichen Maßnahmen gelten auch für andere Personen: Vermittler, Kollegen und Verwandte bis zum vierten Grad des Hinweisgebers und mit dem Hinweisgeber verbundene juristische Personen sowie alle anderen an der Untersuchung beteiligten Personen.

Die Berichte und die dazugehörigen Unterlagen werden vom RPCT so lange aufbewahrt, wie es für ihre Bearbeitung erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Berichtsverfahrens, unter Einhaltung der in den Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten festgelegten Geheimhaltungspflichten.

9. Verantwortung der meldenden Person - Verlust des Schutzes

Der Schutz von meldender Person ist nicht gewährleistet, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Hinweisgebers wegen Verleumdung oder übler Nachrede festgestellt wurde, auch nicht durch ein erstinstanzliches Urteil; in solchen Fällen kann die Genossenschaft eine Disziplinarstrafe gegen den Hinweisgeber verhängen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nur, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Erstens muss zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Verbreitung hinreichender Grund zu der Annahme bestehen, dass die Informationen für die Aufdeckung der Sicherheitsverletzung erforderlich sind. Die meldende Person muss also vernünftigerweise - und nicht aufgrund bloßer Schlussfolgerungen - davon ausgehen, dass die Informationen offengelegt werden müssen, weil sie zur Aufdeckung des Verstoßes unerlässlich sind, und zwar unter Ausschluss überflüssiger Informationen und nicht aus anderen oder anderen Gründen (z. B. Klatsch, Rache, opportunistische oder skandalisierende Zwecke);
- Die zweite Bedingung besagt, dass die Meldung unter Einhaltung der in den Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 festgelegten Bedingungen erfolgt sein muss, um in den Schutz vor Verfolgungen zu gelangen: begründeter Grund zu der Annahme, dass die Informationen über die Verstöße wahr sind und es sich um einen der meldepflichtigen Verstöße gemäß den Gesetzesdekret Nr. 24/2023 handelt.

Beide Bedingungen müssen erfüllt sein, um die Haftung auszuschließen. Wenn sie erfüllt sind, werden Personen, die Anzeige erstatten, nicht zivil-, straf-, verwaltungs- oder disziplinarrechtlich haftbar gemacht (Art. 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023).

10. Disziplinarordnung

Die Nichteinhaltung der Elemente des folgenden Verfahrens hat die Anwendung der im Gesetzesdekret 24/2023 vorgesehenen Sanktionen zur Folge.

11. Schulung und Information

Informations- und Schulungsmaßnahmen über den Inhalt dieses Protokolls werden von der Genossenschaft durchgeführt.